

Name der **Mutter**:

Geburtsdatum:

SVNR:

gemeinsamer Haushalt: ja nein

Familienstand:

ledig

verheiratet

Lebensgem.

geschieden

getrennt

verwitwet

Wohnadresse:

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit:

Muttersprache:

E-Mail:

Telefon privat

Beruf:

Arbeitgeber:

Arbeitszeit

vollzeit

teilzeit

von

bis

Telefon dienstlich

Name des **Vaters**:

Geburtsdatum:

SVNR:

gemeinsamer Haushalt: ja nein

Familienstand:

ledig

verheiratet

Lebensgem.

geschieden

getrennt

verwitwet

Wohnadresse:

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit:

Muttersprache:

E-Mail:

Telefon privat

Beruf:

Arbeitgeber:

Arbeitszeit

vollzeit

teilzeit

von

bis

Telefon dienstlich

Für das oben genannte Kind ist alleine*/sind gemeinsam* folgende Person/en **obsorgeberechtigt**:

*Nichtzutreffendes streichen

Für das oben genannte Kind sind folgende Personen **abholberechtigt**: Bitte Name und Telefonnummer angeben!

Einschreibgebühr bezahlt am Platz gewünscht ab _____

Sonstiges:

Die Betreuungsvereinbarung wurde mir übergeben. Ich erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.
Eine Nichterfüllung kann den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken.

Datum

Unterschrift der Eltern/ Obsorgeberechtigten

Unterschrift der Leiterin

Name des Kindes : _____

FINANZIELLES

Stempel

Einschreibgebühr

Die einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von EUR 50,- ist am Tage der Einschreibung fällig.

Sie wurde am _____ bar bezahlt.

Unterschrift Leiterin: _____

Monatliche Gebühren

Folgende Beiträge werden monatlich von der Stadtgemeinde Neusiedl am See mittels Zahlschein oder Einzugsermächtigung eingehoben:

- Elternbeitrag der Stadtgemeinde (pro Monat/11 mal pro Jahr) je nach Anmeldung, siehe Tarife
- Mittagessen pro Tag € 3,20
- Material- und Bastelbeitrag (pro Monat/max. 11 mal im Jahr) € 5,--

Tarife (gültig bis 31. August 2017 – Indexanpassung mit September 2017)

| Taboki & Klosterkindergarten KRIPPE | Besuch | Mittagessen pro Tag und Kind | Materialbeitrag pro Monat und Kind |
|---|--------|---------------------------------|---------------------------------------|
| bis 11.45 Uhr ohne Mittagessen | 156,98 | | 5,00 |
| bis 14.00 Uhr | 179,12 | 3,20 | 5,00 |
| bis 17.00 Uhr | 268,68 | 3,20 | 5,00 |

| Taboki & Klosterkindergarten KINDERGARTEN | Besuch | Mittagessen pro Tag und Kind | Materialbeitrag pro Monat und Kind |
|---|--------|---------------------------------|---------------------------------------|
| bis 11.45 Uhr ohne Mittagessen | 54,34 | | 5,00 |
| bis 14.00 Uhr | 78,49 | 3,20 | 5,00 |
| bis 17.00 Uhr | 100,63 | 3,20 | 5,00 |

- Der Betreuungsvertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten.
- Bei vorzeitiger Ab- bzw. Ummeldung ist eine Meldefrist von 1 Monat einzuhalten.
- Für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren, ist der Besuch bis zu 25 Stunden pro Woche kostenlos.
- Die Betreuungszeit wird der jeweiligen Arbeitszeit der Eltern individuell angepasst.
- Der Kindergartenbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in 11 Teilbeträgen von September bis Juli eingehoben wird.
- Die Ferienbetreuung (August) ist gesondert anzumelden und wird extra verrechnet.
- Die Bestätigungen betreffend Kinderbetreuungsförderung der Burgenländischen Landesregierung werden vom Kindergarten immer erst ab Mai des laufenden Kindergartenjahres rückwirkend für max. 11 Monate ausgestellt und für bereits bezahlte Beiträge gewährt.
- Vor Platzzusage benötigen wir den Meldezettel des Obsorgeberechtigten und des Kind, Arbeitsbestätigung bzw. Kindergeldbetreuungs-Bezugsnachweis, Eignungsuntersuchung für den Eintritt in den Kindergarten (gem. §5 Abs. 5 des Bgld. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden bis 12.30 betreut.
- Der Vertrag wird seitens der Stadtgemeinde/Kindergarten aufgelöst bei ...
 - unentschuldigter Abwesenheit von mehr als drei Wochen!
 - Nichteinzahlung der o. g. Beiträge über eine Dauer von mehr als drei Monaten!
- Die Stadtgemeinde Neusiedl am See behält sich als Kindergartenerhalter das Recht vor, in bestimmten Situationen von den Platzvergeberichtlinien abzuweichen.

Burgenländisches Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz 2009

(Auszüge aus dem Landesrecht Burgenland):

§ 23 Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Rechtsträger erforderlich, wobei der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen sind. Können nicht alle für den Besuch in der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben und die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten sind.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

(4) Im Übrigen kann der Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kinderbetreuungseinrichtungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet sich gemäß der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu verhalten.

§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.

(4) Zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

(11) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen. Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub (max. drei Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hievon die Leitung ehestmöglich (vor 9.00 Uhr) zu benachrichtigen.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten, Läuse (Nissen), besuchen.

Fragebogen Name des Kindes

Bezugspersonen/ soziale Kontakte

Bezugserzieher/in

Bezugspersonen zu Hause

Gab es sonstige Betreuungspersonen/-formen und wenn ja, welche?
(z.B. Großeltern, Tagesmutter, anderer Kiga, Spielgruppe u.ä.)

Wie lange wurde das Kind betreut und seit wann?

Wie verhielt sich das Kind in Trennungssituationen und was hat sich, wenn es Probleme gab, bewährt?

Gewohnheiten

Womit lässt sich das Kind gut ablenken, bzw. womit beschäftigt es sich gerne?

Braucht das Kind einen vertrauten Gegenstand/ Spielzeug von zu Hause für den Anfang?

Spiel und Sprache

momentanes Spielverhalten und bevorzugtes Spielmaterial:

momentane Sprachentwicklung (Wortschatz, Sprachverständnis, ganze Sätze, usw.):

Welche Sprache spricht das Kind? _____ Welche Sprache sprechen Sie zu Hause?

Schlafen

Macht das Kind noch Mittagsschlaf und wenn ja wie lange? _____ Soll das Kind auch im Kiga schlafen?

Wie ist das Schlafverhalten in der Nacht?

Essen

Besonderheiten und Vorlieben bei der Ernährung:

Ab wann soll das Kind im Kindergarten Mittag essen?

Pflege

Geht da Kind auf die Toilette? _____ Wenn ja, braucht das Kind Unterstützung?

Wichtige Infos

Gibt es noch weitere Informationen die wir haben sollten? (z.B. wichtige Ereignisse im Leben des Kindes, Ängste, bisherige Krankheiten, chronische Krankheiten, Medikamente, Aktivitäten außerhalb des Kindergartens o.ä.)

Datum

Bitte Foto
beilegen!

**Nachweis der gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Besuch
der Kinderbetreuungseinrichtung**

(gem. §23 abs.2 des BfId KBBG 2009)

auszufüllen vom behandelnden Arzt

NAME GEB.DAT

ADRESSE

TEL.NR:

ANAMNESE:

angeboren Krankheiten nein ja
wenn ja, welche?

Operationen nein ja
Wenn ja, welche?

Asthma bronchiale nein ja

Epilepsie nein ja

Sonstige Anfälle / Fieberkrämpfe nein ja

Diabetes Mellitus nein ja

Allergien nein ja

wenn ja, welche?

Regelmäßige Einnahme von Medikamenten nein ja

Welche Art?

Diät erforderlich nein ja

welche Art?

Physikalischer Status:

Allgemeinzustand auffällig unauffällig

Ernährungszustand auffällig unauffällig

Karies nein ja

Körperliche Behinderung nein ja

Wenn ja, welche?

Geistige Behinderung nein ja

Wenn ja, welche?

Verhaltensauffälligkeiten nein ja

Ist das Kind für den Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung geeignet?

ja nein

Braucht das Kind für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung besondere

Rahmenbedingungen ja nein

Wenn ja, welche?

Stempel

Datum

Unterschrift es Arztes/der Ärztin